Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER

Az.: 3 A 3553/11

verkündet am 19.11.2013
Harting, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau I

Klägerin,

Proz.-Bev.:
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis

Beklagter,

Streitgegenstand: Unterhaltsvorschussrecht

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 19. November 2013 durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
Hinsichtlich der Kosten ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.
Die Klägerin kann die Vollstreckung der Kosten seitens des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand:

Die im Jahr 1986 geborene Klägerin begehrt von dem Beklagten Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG).

Die Klägerin beantragte erstmals am 09.11.2006 für ihren am 26.10.2006 unehelich geborenen Sohn, , Leistungen nach dem UVG. Nach Anhörung der Klägerin lehnte der Beklagte den Antrag mit Bescheid vom 16.05.2007 wegen mangelnder Mitwirkung der Klägerin ab. Den dagegen eingelegten Widerspruch wies der Beklagte aus den gleichen Gründen mit Bescheid vom 30.07.2007 zurück. Rechtsbehelfe legte die Klägerin dagegen nicht ein.

Am 06.05.2010 beantragte die Klägerin für ihren Sohn erneut Leistungen nach dem UVG. Hierzu gab sie an, an den von ihr am 15.11.2006 gemachten Angaben habe sich nichts geändert. Der Vater sei ihr aus den dort genannten Gründen nicht bekannt. Ihr seien keine weiteren Einzelheiten eingefallen. Alles sei so gewesen, wie sie es damals zu ihrem Antrag vom 09.11.2006 geschildert habe. Am 15.11.2006 hatte sie bei dem Beklagten angegeben, im Frühjahr 2006 fast jedes Wochenende in verschiedenen Diskotheken in Bielefeld und Herford unterwegs gewesen zu sein. Die Namen der Diskotheken seien ihr nicht mehr bekannt. Sie sei jeweils mit der Bahn von Bückeburg aus nach Herford oder Bielefeld gefahren. Manchmal hätten sie die Männer, mit denen es später zum Geschlechtsverkehr gekommen sei, angerufen und sie vom Bahnhof abgeholt. Die Männer habe sie zuvor in den Diskotheken kennengelernt. Sie selbst habe die Telefonnummern der Männer gehabt, könne sich jetzt nicht mehr erinnern, wo die Nummern seien. Meistens hätten die Männer mit ihren Autos am Bahnhof in Bielefeld oder Herford schon auf sie gewartet. Sie habe sich dann für einen entschieden, mit dem sie in die Diskothek gefahren sei. Sie seien alle ca. 20 bis 25 Jahre alt gewesen

und seien aus Herford oder Bielefeld gewesen. In Bielefeld seien es 4 bis 5, in Herford 2 bis 3 Männer gewesen, die als Vater ihres Kindes in Frage kommen könnten. Sie könne sich weder an die Namen noch an das Aussehen oder an die Fahrzeuge der Männer erinnern. Mit den Männern sei es mehr als einmal zum Geschlechtsverkehr gekommen. In den Diskotheken habe sie sehr viel getrunken. Später sei es in den Autos zum Geschlechtsverkehr gekommen. Wegen ihres Alkoholkonsums habe sie nicht verhütet. Die Männer hätten ihr den Besuch bezahlt. Anschließend hätten sie die Männer nach Hause gefahren. Sie wisse nicht, wie sie den Vater ihres Kindes ausfindig machen solle. Sie würde die Diskotheken nicht wieder finden. Als sie von der Schwangerschaft erfahren habe, sei sie in ca. zwei Diskotheken gewesen, um die Männer zu suchen. Sie habe keinen mehr ausfindig machen können. Wegen weiterer Angaben nimmt das Gericht auf den Vermerk des Beklagten vom 21.11.2006 Bezug (Bl. 10 f Beiakte -BA).

Den Antrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 21.04.2011 wegen mangelnder Mitwirkung ab. Zur weiteren Begründung führte er aus, die Klägerin habe am 13.04.2011 angegeben, ihr sei der Vater des Kindes nicht bekannt. Die Gründe hierfür habe sie bereits bei Antragstellung am 15.11.2006 geschildert. Da sie nicht glaubhaft dargelegt habe, dass die von ihr genannten Umstände der Wahrheit entsprächen, sei der Antrag nach § 1 Abs. 3 UVG abzulehnen.

Zur Begründung des dagegen eingelegten Widerspruchs führte die Klägerin aus, dass der Beklagte offensichtlich mangelnde Mitwirkung mit mangelnder Kenntnis verwechsle. Da sie keine weiteren Kenntnisse habe, könne sie auch nicht weiter mitwirken.

Den Widerspruch wies der Beklagte mit Bescheid vom 11.08.2011 zurück. Zur Begründung führte er unter Hinweis auf die Vorschrift des § 1 Abs. 3 UVG im Wesentlichen aus, der Personenkreis der als Väter in Frage kommenden Männer sei deutlich eingeschränkt. Mit diesen will sich die Klägerin mehrfach getroffen und Geschlechtsverkehr gehabt haben. Erinnerungen an die Namen, Fahrzeuge oder Orte der Diskotheken habe sie allerdings nicht mehr. Andererseits will sie jedoch während ihrer Schwangerschaft in zwei der Diskotheken nach den Personen gesucht haben. Die Angaben sind widersprüchlich und daher nicht glaubhaft. Da sie bei der Ankunft an den Bahnhöfen noch keinen Alkohol zu sich genommen haben wollte, müsste ihr damit nach allgemeiner Lebenserfahrung zumindest der Beginn der Abende in Erinnerung geblieben sein. Die Aussage, nichts mehr zu wissen, sei lebensfremd. Die von ihr ge-

schilderte Auswahlmöglichkeit zwischen den Männern am Bahnhof spreche ebenfalls gegen ihre Angaben. Es stelle sich die Frage, nach welchen Kriterien sie ihre Auswahl getroffen habe. Sofern sie sich darauf berufe, es habe sich um unbekannte Männer gehandelt, könne eine Auswahl nach der allgemeinen Lebenserfahrung nur nach äußeren Kriterien (Aussehen, Fahrzeug usw.) erfolgt sein. Die Behauptung, ihr seien keinerlei Auffälligkeiten mehr bekannt, seien deshalb unglaubhaft. Bei der Antragstellung habe sie behauptet, sie sei im Besitz der Telefonnummern der Männer, wisse jedoch nicht, wo sich diese befänden. Zudem sei sie von den Männern angerufen worden. Diese Situation werde in dem Widerspruchsschreiben vom 07.06.2007 hingegen anders dargestellt. Nunmehr habe sie behauptet, den Kontakt zu den Männern über eine Telefonhotline gehalten zu haben. Private Telefonnummern seien nicht ausgetauscht worden. Auch dieser Widerspruch spreche gegen die Glaubhaftigkeit der Darstellung.

Die Klägerin hat am 16.09.2011 Klage erhoben.
Sie weist darauf hin, dass ihr die Rückforderung von Leistungen nach SGB II angedroht worden sei, weil der Antrag auf vorrangige Leistungen nach dem UVG wegen unglaubhafter Angaben abgelehnt worden sei. Ihr sei vorgeworfen worden, die Leistungen schuldhaft nicht in Anspruch genommen zu haben, weil sie ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sei. Zur Rückforderung habe es ein Klageverfahren vor dem Sozialgericht Hannover - Az.: S 58 AS 2303/08 - gegeben. Auf Vorschlag des Gerichts sei in dieser Sache ein Vergleich dahin abgeschlossen worden, dass sie, die Klägerin, einen weiteren Antrag auf Gewährung von Unterhaltsvorschuss stelle und ggf. den Rechtsweg ausschöpfe und der Beklagte einen Erstattungsanspruch wegen etwaiger Ansprüche nach dem UVG geltend mache. Der Rechtsstreit sei von den Beteiligten für erledigt erklärt worden. Zur Vaterschaft für ihren Sohn fehle es ihr an den erforderlichen Informationen. Im Frühjahr habe sie sich fast jedes Wochenende in verschiedenen Diskotheken in Bielefeld und Herford bewegt. Eine Diskothek sei der GO-Park in Herford gewesen. Nachdem sie einmal mit einer Freundin dort gewesen sei, habe sie dort Bekanntschaften gemacht und sei anschließend allein dort gewesen. Es habe sich schnell eine Clique von acht Männern und ihr gebildet, die jedes Wochenende durch die Diskotheken gezogen seien. Man habe sich entweder in Bielefeld oder Herford verabredet. Die Männer seien dann jeweils mit ihren Autos zum Bahnhof gekommen. Sie, die Klägerin, sei mit einem von ihnen in die Diskothek gefahren. Die anderen seien aber auch dorthin gefahren. Später habe sie hierzu mitgeteilt, dass es sich nicht um besondere Fahrzeuge gehandelt habe. Sie habe diese auch nur im Dunkeln gesehen. Es seien keine getunten oder irgendwie anders auffällig gewesenen Fahr-

zeuge gewesen. Telefonnummern habe sie von den männlichen Cliquen-Mitgliedern nicht gehabt, diese hätten aber ihre Telefonnummer gehabt. Selbst wenn sie Telefonnummern gehabt haben sollte, seien diese nicht sehr lange in ihrem Handy gespeichert gewesen. Das Handy, das sie damals gehabt habe, existiere nicht mehr. Im Rahmen der Diskobesuche sei regelmäßig viel Alkohol getrunken worden. Im betrunkenen Zustand sei es dann zu Geschlechtsverkehr in den Fahrzeugen der Männer gekommen. Sie habe mit jedem Mitglied der Clique Geschlechtsverkehr gehabt. An einem Abend sei es aber immer nur mit einem Mann zum Geschlechtsverkehr gekommen. Geld habe sie dafür nicht bekommen. Nachdem sie von der Schwangerschaft Kenntnis gehabt habe, habe sie den Kontakt zu der Clique abgebrochen. Ihr sei lediglich noch ein Name (Marc) eines Cliquenmitgliedes geläufig. Dass ihr der Name nach Jahren wieder eingefallen ist, sei nicht realitätsfern. Sie sei anschließend nochmals in der Diskothek GO-Park in Herford gewesen, um sich umzusehen. Sie habe dort allerdings keine Cliquen-Mitglieder wieder gefunden. Mithilfe des Internets habe sie außerdem herausgefunden, dass die Diskothek in Bielefeld Mambo-Club geheißen habe. Sie habe zunächst nicht gewusst, wo sich diese Diskothek befinde, weil sie mit dem Auto abgeholt und dorthin gefahren worden sei. Auch dort habe sie bei Besuchen keine Cliquen-Mitglieder wiederfinden können. Die Szene habe sich schnell aufgelöst, weil ohne die Klägerin kein Interesse mehr an einem Treffen bestanden habe. Bei der Ansammlung von Männern und einer Frau habe es sich um eine Gruppe gehandelt, die ihren Kontakt vor dem ersten Diskothekenbesuch über eine Telefon-Hotline geknüpft hätten. Ihr, der Klägerin, könne nicht vorgeworfen werden, sich nach der für sie schockierenden Nachricht von der Schwangerschaft abrupt aus der Szene zurückgezogen zu haben. Für sie gebe es keinen Grund, den Namen des leiblichen Vaters des Kindes zu verschweigen, wenn sie ihn kennen würde. Sie weise darauf hin, dass sie wieder schwanger sei. Der Vater sei bekannt und werde von ihr benannt. Zu berücksichtigen sei, dass sie keinen Schulabschluss und die Sonderschule besucht habe. Ihre intellektuelle Begabung sei unterdurchschnittlich.

Die Klägerin beantragt,

> den Bescheid des Beklagten vom 21.04.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.08.2011 aufzuheben und ihn zu verpflichten, ihr ab Mai 2010 für ihren am 26.10.2006 unehelich geborenen Sohn,
>
> Leistungen nach dem UVG zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist auf die Begründung der angefochtenen Bescheide und meint, die Angaben der Klägerin seien insgesamt widersprüchlich. Gemäß Ziffer 1.10.4 der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes obliege es der Mutter, nachvollziehbar und glaubhaft darzulegen, aus welchen Gründen sie im Hinblick auf die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche keine Informationen über die Person des etwaigen Vaters besitze. Dazu habe die Mutter umfassende und möglichst belegbare Auskünfte über die Umstände im Zusammenhang mit der Entstehung der Schwangerschaft zu erteilen. Diese habe die Klägerin nicht erteilt. Der Vortrag der Klägerin habe sich seit 2006 ständig geändert. Ihre Erzählversionen seien nicht wirklich glaubhaft. Wegen der widersprüchlichen Aussagen könne nicht von einer ausreichenden Mitwirkungshandlung zur Ermittlung des Kindsvaters ausgegangen werden. Die vielen widersprüchlichen und lebensfremden Angaben der Klägerin ließen den Schluss zu, dass sie den Vater durchaus kenne, sie seine Identität jedoch verschweige. Es widerspreche allgemeiner Lebenserfahrung, dass sich eine Frau über einen Zeitraum von 1- bis 2 Monaten mit 8 Männern an Bahnhöfen treffe, durch Diskotheken ziehe, anschließend jeweils mit einem der Männer Geschlechtsverkehr habe, aber nähere Angaben zu diesen Männern nicht machen könne. Es müsse ein Austausch über persönliche Dinge wie z.B. Name, Wohnort, Beruf, Hobbies usw. stattgefunden haben. Es sei nicht nachvollziehbar, dass Ereignisse, die mit einem einschneidenden Ereignis wie einer Schwangerschaft im Zusammenhang stünden, komplett vergessen würden.

Wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 21.04.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.08.2011 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Klägerin kann für den Zeitraum ab Mai 2010 Leistun-

gen nach dem UVG für ihren am 26.10.2006 unehelich geborenen Sohn nicht beanspruchen.

Gemäß § 1 Abs. 3 UVG besteht Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz nicht, wenn der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichnete Elternteil (*bei dem das Kind lebt*) mit dem anderen Elternteil zusammenlebt oder sich weigert, die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind, zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken. Nachdem die Klägerin in der mündlichen Verhandlung am 19.11.2013 ausdrücklich ihren Willen zur Mitwirkung an der Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts erklärt und ihre bisherigen Angaben im Wesentlichen glaubhaft wiederholt bzw. bestätigt hat, gelangt das Gericht zu der Überzeugung, dass sie tatsächlich keine Kenntnis von der Identität des leiblichen Vaters ihres Sohnes hat. Die Klägerin hatte u.a. angegeben, die Männer hätten meistens mit ihren Autos am Bahnhof in Bielefeld oder Herford schon auf sie gewartet. Sie habe sich dann für einen entschieden, mit dem sie in die Diskothek gefahren sei. Sie, die Männer, seien alle ca. 20 bis 25 Jahre alt gewesen und seien aus Herford oder Bielefeld gewesen. In Bielefeld seien es 4 bis 5, in Herford 2 bis 3 Männer gewesen, die als Vater ihres Kindes in Frage kommen könnten. Sie könne sich weder an die Namen noch an das Aussehen oder an die Fahrzeuge der Männer erinnern. Mit den Männern sei es mehr als einmal zum Geschlechtsverkehr gekommen. In den Diskotheken habe sie sehr viel getrunken. Später sei es in den Autos zum Geschlechtsverkehr gekommen. Wegen ihres Alkoholkonsums habe sie nicht verhütet. Die Männer hätten ihr den Besuch bezahlt. Es habe sich schnell eine Clique von acht Männern und ihr gebildet, die jedes Wochenende durch die Diskotheken gezogen seien. Man habe sich entweder in Bielefeld oder Herford verabredet. Im Rahmen der Diskobesuche sei regelmäßig viel Alkohol getrunken worden. Im betrunkenen Zustand sei es dann zu Geschlechtsverkehr in den Fahrzeugen der Männer gekommen. Sie habe mit jedem Mitglied der Clique Geschlechtsverkehr gehabt. An einem Abend sei es aber immer nur mit einem Mann zum Geschlechtsverkehr gekommen. Hiernach hat sich die Klägerin bewusst und freiwillig in eine Situation begeben, in der sie die Möglichkeit schwanger zu werden billigend in Kauf genommen und dabei keinen Wert darauf gelegt hat, die Identität des Kindsvaters zu kennen. Die von der Klägerin herbeigeführte Situation kommt der Situation gleich, in der eine Frau aufgrund einer künstlichen Befruchtung mittels einer anonymen Samenspende bewusst auf die Kenntnis des Vaters und daher auf jede Unterstützung durch diesen ver-

zichtet. Dieser Umstand schließt die Bewilligung einer Unterhaltsleistung für ihren Sohn nach § 1 Abs. 1 UVG aus.

Das Unterhaltsvorschussgesetz setzt nach seinem Sinn und Zweck voraus, dass dem jeweiligen Bundesland (vgl. § 7 Abs. 1 S. 1 UVG) die potentielle Möglichkeit eröffnet ist, seine Aufwendungen für die Gewährung der Unterhaltsleistung von dem „anderen Elternteil" im Sinne des Unterhaltsvorschussgesetzes erstattet zu bekommen. Diese Möglichkeit entfällt, wenn die Mutter des betroffenen Kindes mit schnell wechselnden, ihr nicht näher bekannten Männern ungeschützten Geschlechtsverkehr hatte und auf die Kenntnis der Identität dieser Männer als Vater ihres Kindes keinen Wert legte oder darauf verzichtete und somit keine Auskunft zu diesen geben kann.

Die Unterhaltsleistung nach § 1 UVG rechnet innerhalb des Systems der Sozialleistungen einerseits zu den Familienförderungssystemen, andererseits aber - was den Lebensunterhalt des Kindes angeht - auch zu den Hilfesystemen. Die Doppelnatur des UVG zeigt sich insbesondere darin, dass es durchgängig sowohl den alleinerziehenden Elternteil als auch das Kind im Blick hat. Dieses zeigt sich etwa auch in der Besonderheit, dass alleiniger Anspruchsberechtigter nach § 1 UVG das Kind ist, den Antrag auf Bewilligung einer Unterhaltsleistung indes nach § 9 Abs. 1 UVG regelmäßig der alleinerziehende Elternteil in eigener Person zu stellen hat. Vorläufer des Unterhaltsvorschussgesetzes war die „Hamburger Unterhaltsvorschusskasse", die auf gesetzesfreier Basis allein auf Grund von Verwaltungsvorschriften Leistungen zu Gunsten der Verbesserung der finanziellen Lage alleinstehender Elternteile bereithielt (vgl. Grube, UVG, Komm., Einl. vor § 1, zitiert von VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 03.05.2012 - 12 S 2935/11 - juris - zum Fall einer anonymen künstlichen Befruchtung). Die Überschrift des Gesetzes, die Ausgestaltung des Anspruchs in § 1 UVG als ein eigener Anspruch allein des Kindes und auch der Umstand, dass nach § 2 Abs. 3 UVG abgesehen von Waisenbezügen auf den Anspruch des Kindes allein „Unterhaltszahlungen des Elternteils, bei dem der Berechtigte nicht lebt" und nicht auch sonstige Einkünfte des Kindes angerechnet werden, sprechen zunächst dafür, dass die Unterhaltsleistung der Sicherung des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs des Kindes, das diesen gegen seinen nicht mit ihm zusammenlebenden Elternteil nicht verwirklichen kann, dient. Nach den einschlägigen Bestimmungen des UVG könnte das Kind sogar wohlhabend sein und gleichwohl die Leistung nach § 1 UVG beanspruchen können. Eine Bedürftigkeit des Kindes setzt das Gesetz jedenfalls nicht voraus (vgl. VGH Baden-Württemberg Urteil v. 29.11.2011 - 12 S 2650/10 - ZFSH/SGB 2012, 164). Indes bleiben die spezifisch unterhaltsrechtlichen Interessen des Kindes nach dem Willen des Gesetzgebers dann

unberücksichtigt, wenn etwa der das Kind betreuende Elternteil in ehelicher Lebensgemeinschaft mit einem Nichtelternteil lebt (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 UVG, sog. Stiefelternfall, BVerwG, Urt. v. 7.12.2000 - 5 C 42.99 - BVerwGE 112, 259 = NJW 2001, 3205), wenn der das Kind betreuende Elternteil in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit einem gleichgeschlechtlichen Partner lebt (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 UVG, Lebenspartnerschaftsfall, BVerwG, Urt. v. 2.6.2005 - 5 C 24.04 - NJW 2005, 2938) oder wenn der das Kind betreuende Elternteil sich weigert, nach dem Gesetz erforderliche Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft mitzuwirken (§ 1 Abs. 3 UVG, vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 21.11.1991 - 5 C 13.87 - BVerwGE 89, 192). Trotz eines auch in diesen Fällen nicht erfüllten gesetzlichen Unterhaltsanspruchs steht dem Kind eine Unterhaltsleistung nach § 1 UVG dann nicht zu. Bereits in seinem Urteil vom 21.11.1991 (a.a.O.) hat das Bundesverwaltungsgericht zu der von § 1 Abs. 3 UVG umfassten Fallgestaltung denn auch ausgeführt, dass aus der rechtlichen Sicht des Kindes § 1 Abs. 3 UVG Ansprüche auf Unterhaltsleistungen aufgrund eines Fremdverhaltens der Mutter ausschließt. Die Zurechnung solchen Verhaltens habe der Gesetzgeber für sachgerecht gehalten, weil die durch das Unterhaltsvorschussgesetz eingeführte neue Sozialleistung in erster Linie eine wirtschaftliche Entlastung des alleinerziehenden Elternteils bedeute und im wirtschaftlichen Ergebnis ihm zu Gute komme. Nach der in § 1 Abs. 3 UVG vorgenommenen Wertung sei dem Kind im Rahmen des Gesetzes das Verhalten seiner Mutter zuzurechnen. Auf der Basis dieser Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hat die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung in Unterhaltsvorschussangelegenheiten zumeist darauf abgestellt, dass das UVG seiner Zielsetzung nach den Schwierigkeiten begegnen soll, die alleinstehenden Elternteilen und ihren Kindern entstehen, wenn der andere Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, sich der Pflicht zur Zahlung von Unterhalt ganz oder teilweise entzieht oder hierzu nicht oder nicht in hinreichendem Maße in der Lage ist oder wenn er verstorben ist. Im letztgenannten Fall gewinnt das Gesetz mit seiner Variante der Gewährung einer Unterhaltsausfallleistung an Bedeutung. Anknüpfungspunkt ist danach nicht allein das bloße Ausbleiben der Unterhaltsleistungen. Vielmehr steht ausgehend von dem Zweck der Leistung die Entlastung des alleinstehenden leiblichen Elternteils im Vordergrund, der die doppelte Belastung von Erziehung und Unterhaltsgewährung wegen Ausfalls des anderen Elternteils in seiner Person zu tragen hat (OVG Brandenburg, Urt. v. 22.08.1996 - 4 A 196/95 - FEVS 47, 416). Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz stellen eine besondere Sozialleistung dar, die der Gesetzgeber für die Fälle vorgesehen hat, in denen ein alleinerziehender Elternteil, der bei der Erziehung von Kindern ohnehin erschwerten Bedingungen unterliegt, auch noch im Rahmen seiner

Leistungsfähigkeit für den von dem anderen Elternteil geschuldeten Unterhalt aufkommen müsste. Eine solche zusätzliche Belastung soll durch eine öffentliche Unterhaltsleistung aufgehoben oder wenigstens gemildert werden (VGH Hessen, Beschl. v. 01.07.2004 - 10 ZU 1802/03 - FEVS 56,126). Mit der Unterhaltsleistung soll eine prekäre Lage des allein stehenden Elternteils vermieden werden (BVerwG, Urt. v. 02.06.2005 - 5 C 24.04 - NJW 2005, 2938). Die Unterhaltsleistung soll danach gerade nicht primär den Ausfall von Unterhaltsleistungen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden, zum Barunterhalt verpflichteten Elternteils kompensieren. Vielmehr wird eine Begünstigung nur der Kinder erstrebt, deren alleinerziehende Eltern Alltag und Erziehung auf sich gestellt bewältigen müssen (Niedersächsisches OVG, Beschl. v. 08.09.2009 - 4 PA 51/09 - juris; vgl. außerdem BVerwG, Urt. v. 07.12.2000 - 5 C 42.99 - BVerwGE 112, 259 = NJW 2001, 3205 sowie VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 23.06.2009 - 12 S 676/07 - hier zitiert von demselben Gericht: VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 03.05.2012 - 12 S 2935/11 - a.a.O.). Jener Sinn und Zweck wird auch mit den Begründungen der - das Unterhaltsvorschussgesetz ändernden - Gesetzentwürfe angeführt. So soll die „neue Leistung" in erster Linie eine wirtschaftliche Entlastung des alleinerziehenden Elternteils bedeuten (BT-Drs. 8/1952, S. 7). Im wirtschaftlichen Ergebnis soll die „neue Sozialleistung" dem alleinerziehenden Elternteil zu Gute kommen (BT-Drs. 8/2774, S. 12). Es ist demnach die prekäre Lage des alleinerziehenden Elternteils, die - nach bisheriger Sichtweise - im Vordergrund der Regelungen des Unterhaltsvorschussgesetzes steht und deren Fehlen den Anspruch auf die Gewährung einer Unterhaltsleistung ausschließt. Auch bei einer Sachlage - wie hier - kann eine prekäre Lage der alleinerziehenden Mutter entstehen. Eine Besonderheit ist aber darin zu sehen, dass die Mutter, die sich aus freien Stücken und bewusst „unbekannt" schwängern lässt, die vom Unterhaltsvorschussgesetz in den Blick genommene prekäre Lage selbst herbeiführt, indem sie von vornherein auf die Kenntnis der Identität des Kindsvaters verzichtet (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 03.05.2012, a.a.O.). Eine weitere Abweichung von der vom Gesetzgeber wohl in erster Linie berücksichtigten häufigen Situation einer von dem anderen Elternteil allein oder im Stich gelassenen Mutter besteht in diesem darin, dass es der öffentlichen Hand in diesem Fall verwehrt wäre, eine einmal ausgezahlte Unterhaltsleistung nach § 1 UVG von dem anderen Elternteil über eine Anwendung von § 7 UVG zurück zu erlangen. Letztlich würde sich eine gleichwohl gewährte Unterhaltsleistung als ein von vornherein verlorener Zuschuss (vgl. VG Frankfurt am Main, Urt. v. 23.02.2011 - 3 K 4145/10 - NJW 2011, 2603) darstellen mit der Konsequenz, dass in all diesen Fällen - wirtschaftlich gesehen - einer alleinstehenden Mutter über 72 Monate lang (vgl. § 3 UVG) durch die öffentliche

Hand der gesetzliche Kindesunterhalt gewährt wird, ohne dass diese insoweit Rückgriff gegenüber dem anderen Elternteil nehmen könnte, was dem Sinn und Zweck des Unterhaltsvorschussgesetzes widerspricht.

Sofern der das Kind betreuende Elternteil aus eigenem Willen bewusst eine Situation herbeiführt, in der die Unterhaltsleistung des anderen Elternteils von vornherein ausfällt, soll ein Anspruch nach § 1 UVG nicht bestehen. In Fällen, in denen sich die Eltern darüber einig geworden sind, dass der das Kind betreuende Elternteil den anderen Elternteil von dessen Unterhaltspflicht freistellt, wird danach allgemein ein fehlendes planwidriges Ausbleiben der Unterhaltsleistung des anderen Elternteils angenommen, was einen Anspruch auf Gewährung einer Unterhaltsleistung nach § 1 UVG ausschließe (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 03.05.2012 a.a.O. mit Nachweisen aus der Rechtsprechung und unter Hinweis auf Nr. 1.5.2 der Richtlinien des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes u. mit anders lautender Begründung aber gleichem Ergebnis BVerwG, Urt. v. 16.05.2013 - 5 C 28/12 - juris). Nach dem Sinn und Zweck des Unterhaltsvorschussgesetzes setzt die Gewährung einer Unterhaltsleistung gem. § 1 UVG voraus, dass der öffentlichen Hand in jedem Einzelfall die potentielle Möglichkeit eröffnet ist, ihre Aufwendungen von dem „anderen Elternteil" erstattet zu bekommen. Im Fall der Zeugung eines Kindes, bei der die Kindsmutter auf die Kenntnis der Identität des Kindsvaters aus freien Stücken verzichtet, besteht diese Möglichkeit jedoch nicht. Anhaltspunkte für diese Auffassung bieten im Gesetz selbst und in dessen Überschrift die Verwendung des Begriffs Unterhaltsvorschuss sowie die Bestimmungen des § 1 Abs. 3, § 6 sowie § 7. Dass das Gesetz neben der Unterhaltsvorschussleistung auch die Unterhaltsausfallleistung anspricht, soll lediglich bedeuten, dass eine Unterhaltsleistung nach § 1 auch gezahlt werden soll, wenn der andere Elternteil, gegen den grundsätzlich ein Anspruchsübergang nach § 7 möglich ist, aufgrund besonderer Umstände nicht (mehr) in Anspruch genommen werden kann, er etwa verstorben ist. Durchgängig gehen auch die Begründungen der - das Unterhaltsvorschussgesetz auch ändernden - Gesetzentwürfe davon aus, dass der öffentlichen Hand jedenfalls die grundsätzliche Möglichkeit zukommen soll, die für die Gewährung der Unterhaltsleistung aufgewendeten Beträge von dem anderen Elternteil zurück zu erlangen, weshalb die Unterhaltsleistung seitens des Gesetzgebers ersichtlich nicht als ein verlorener Zuschuss konzipiert ist (vgl. etwa BT-Drs. 8/1952, S. 1: „Diese Unterhaltszahlungen für Kinder werden dann von Amts wegen beim säumigen zahlungsverpflichteten Elternteil wieder eingezogen."). Auf eine jedenfalls im Grundsatz mögliche Inanspruchnahme des anderen Elternteils durch die öffentliche Hand ist gerade auch vor dem Hintergrund der bereits dargestellten - im

Ergebnis seitens des Gesetzgebers nicht durchgängig konsequent verfolgten - Gesetzeszwecke einer Sicherung des gesetzlichen familienrechtlichen Unterhaltsanspruchs des Kindes sowie der Vermeidung einer „prekären" Lage des alleinerziehenden Elternteils nicht zu verzichten. Auch verfassungsrechtliche Überlegungen gebieten keineswegs zwingend die Gewährung eines vorliegend in Rede stehenden „verlorenen Zuschusses" an die Klägerin. Eine Verweigerung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz verstößt nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG, weil eine Differenzierung von Fällen, in denen der Rückgriff auf den unterhaltsverpflichteten Elternteil möglich ist, sowie Fallgestaltungen, bei welchen solches eben gerade ausscheidet, angesichts der Belastung der öffentlichen Haushalte durchaus sachgerecht ist. Denn der Klägerin bzw. ihrem Kind stehen bei tatsächlicher Bedürftigkeit andere Sozialleistungen zur Seite, so dass eine Verweigerung der Unterhaltsleistung nach dem UVG keine Verletzung des aus Art. 20 Abs. 1 GG herzuleitenden Sozialstaatsprinzips bedeutet. Dass es sich bei den Bestimmungen des Unterhaltsvorschussgesetzes zugleich um Regelungen handelt, die auf eine Verbesserung der familiären Kinderbetreuung zielen und damit auch zum Schutz des ungeborenen Lebens beitragen sowie des Weiteren dem Schutzauftrag für Ehe und Familie nach Art. 6 GG und der Gleichstellung von Mann und Frau in der Teilhabe am Arbeitsleben förderlich sind (so BVerfG, Urt. v. 28.05.1993 - 2 BvF 2/90 u.a. - BVerfGE 88, 203 = NJW 1993, 370), führt ebenfalls nicht dazu, dass das UVG für die hier zu entscheidende Fallgruppe zwingend die Gewährung einer nicht rückerstattungsfähigen Unterhaltsleistung vorsehen muss. Denn in dem angesprochenen Kontext handelt es sich bei der Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz lediglich um eine von mehreren Fördermaßnahmen, welche zusammen genommen die genannte Schutzwirkung hervorrufen, ohne dass indes jede einzelne Maßnahme dabei als unverzichtbar angesehen werden müsste, zumal auch das Bundesverfassungsgericht eine Überprüfung einzelner einschlägiger Förderleistungen im Hinblick auf knappe Haushaltmittel nicht als ausgeschlossen erachtet (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 03.05.2012, a.a.O. unter Hinweis auf BVerfG, a.a.O., RdNr. 183).

Dafür, dass die Unterhaltsleistung nach § 1 UVG nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes im Grundsatz rückerstattungsfähig sein soll, findet sich zusätzlich ein weiterer Hinweis in den Gesetzesmaterialen. So wird etwa die bereits angesprochene „prekäre Lage" des alleinerziehenden Elternteils in der Begründung des Gesetzentwurfs gar nicht allein mit der Betreuungslast des Elternteils bei zugleich fehlenden finanziellen Mitteln umschrieben. Vielmehr sei die Erziehung des Kindes nur durch einen Elternteil auch dadurch erschwert, dass der alleinerziehende Elternteil noch zusätzlich den ge-

setzlichen Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber dem anderen Elternteil verfolgen müsse (vgl. etwa BT-Drs. 8/1952 S. 6). Auch diesen rein tatsächlichen Aufwand, der unter Umständen die Bewältigung schwieriger tatsächlicher und rechtlicher Fragen des Unterhaltsrechts durch den alleinerziehenden Elternteil mitumfasst und möglicherweise die Beauftragung eines Rechtsanwalts erfordert, hat der Gesetzgeber als einen Umstand erkannt, der durch die Zahlung einer Unterhaltsleistung jedenfalls für eine gewisse Zeit behoben werden kann, während dieser sich sodann die öffentliche Hand aufgrund des Forderungsübergangs nach § 7 UVG der Durchsetzung des Anspruchs des Kindes widmen kann. Nach dem Ablauf des Bewilligungszeitraums seien dann „im allgemeinen die Unterhaltsrechtsverhältnisse geklärt" (BT-Drs. 8/1952 S. 6 und 8/2774 S. 12). Ersichtlich ging der Gesetzgeber danach davon aus, dass dem alleinerziehenden Elternteil nach dem Ablauf des Bewilligungszeitraums die Verfolgung des Unterhaltsanspruchs des Kindes wiederum zuzumuten ist und dieses für ihn dann keine erhebliche Belastung mehr darstellt. Auch diese vom Gesetzgeber offensichtlich beabsichtigte tatsächliche Entlastungsfunktion der Bewilligung einer Unterhaltsleistung nach § 1 UVG knüpft jedoch gerade an die potentielle Möglichkeit der Verfolgung eines Unterhaltsanspruchs gegenüber dem anderen Elternteil an, die in einem Fall wie hier, in dem die Kindsmutter auf die Kenntnis der Identität des Kindsvaters verzichtet, ausscheidet. Diese Entlastungsfunktion ginge in Fällen wie hier zu Gunsten der Klägerin bzw. deren Kind ins Leere, weil von diesen ein Unterhaltsanspruch gegen einen anderen Elternteil gar nicht geltend gemacht werden kann und deshalb jedenfalls insoweit auch keine entsprechende - tatsächliche - Belastungssituation gegeben sein kann. Konsequenz hieraus ist, dass der alleinstehende Elternteil - will er einen Anspruch seines Kindes nach § 1 UVG nicht vereiteln - sich nicht willentlich in eine Situation begeben darf, in der von vornherein eine Feststellung des anderen Elternteils unmöglich ist (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 03.05.2012, a.a.O.).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 188 Satz 2 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

schriftlich oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) einzureichen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER 52

Ausgefertigt
Hannover, den 21. Nov. 2013
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Hannover